

A light green background with a repeating pattern of white line-art icons representing education, science, and social interaction, such as people, gears, globes, and charts.

## **VORBEREITUNGSDIENST – ZULASSUNGSVERFAHREN**

**FÜR STUDIERENDE ALLER SCHULARTEN – GEWUSST WIE!**

**BESSER STARTEN**  
**TIPPS UND INFOS**



*Ich setze mich für gute Arbeits- und Lernbedingungen im Bildungsbereich und für eine zukunftsfähige Gesellschaft ein – demokratisch, offen und inklusiv.*

**MONIKA STEIN | GEW-LANDESVORSITZENDE**

Wir gendern in unseren Publikationen. Begriffe, die keine Menschen bezeichnen sondern als übliche Begriffe von Institutionen verwendet werden (z. B. Dienstherr, Arbeitgeber, Beamtenverhältnis) haben wir um der Eindeutigkeit willen in dieser Broschüre so bezeichnet wie es in Gesetzen und Verordnungen steht. Auch die männliche Sprache aus Gesetzestexten und Verordnungen, sofern wir dies zitieren, können wir nicht ändern.

# INHALT

---

<b>Allgemeine Hinweise</b>	<b>4</b>
<hr/>	
Antrag auf Zulassung	4
Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe 1	4
Zuweisung an ein Seminar	4
Zuweisung an eine Ausbildungsschule	5
Länger zurückliegender Studienabschluss	5
Zulassungsbeschränkungen	5
<b>Vorbereitungsdienst für das Lehramt</b>	<b>6</b>
<hr/>	
Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) Gymnasien und Beruflichen Schulen	6 7
<b>Krankenversicherung</b>	<b>7</b>
<hr/>	
Was ich zur klassischen Beihilfe wissen muss	7
Welche Krankenversicherung empfiehlt sich?	8
<b>Sozialpunkte</b>	<b>9</b>
<hr/>	
<b>Vorbereitungsdienst in Teilzeit</b>	<b>11</b>
<hr/>	
<b>Vorbereitungsdienst im Gasthörer*innenstatus</b>	<b>13</b>
<hr/>	
<b>Anschriften der Regierungspräsidien</b>	<b>14</b>
<hr/>	
<b>Überblickskarte</b>	
Staatliche Seminare für Aus-/Fortbildung der Lehrkräfte in BaWü	15

## Impressum

GEW Baden-Württemberg  
Silcherstraße 7 | 70176 Stuttgart  
Tel. 0711 21030-0 | Fax 0711 21030-45  
info@gew-bw.de | www.gew-bw.de

Redaktion: Katharina Huss, Jana Kolberg, Johanna Schreiber  
Gestaltung: Evi Maziol

 **Dezember 2024**

## ALLGEMEINE HINWEISE

---

### ANTRAG AUF ZULASSUNG

---

Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfolgt Online unter [www.lehrer-online-bw.de/vdonline](http://www.lehrer-online-bw.de/vdonline) unter der Rubrik Vorbereitungsdienst. Erste Ansprechstelle für Bewerber\*innen ist das Regierungspräsidium, in dessen Bereich das an erster Stelle gewünschte Seminar liegt. Das Regierungspräsidium prüft die Anträge und vergibt nach vorgegebenen Kriterien die Sozialpunkte (siehe Seite 9).

### SEITENEINSTIEG IN DEN

---

### VORBEREITUNGSDIENST

---

### LEHRAMT GRUNDSCHULE

---

### UND SEKUNDARSTUFE 1

---

Seit 2021 ist vor dem Hintergrund des Lehrkräftemangels der Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe 1 für Absolvent\*innen mit einer 1. Staatsprüfung oder einem lehramtsbezogenen Masterabschluss für das Lehramt Sekundarstufe 1 bzw. Lehramt Gymnasium geöffnet.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst Lehramt Grundschule:

- Eine 1. Staatsprüfung oder ein lehramtsbezogener Masterabschluss für das Lehramt Gymnasium oder für ein Lehramt der Sekundarstufe 1.

- Das Lehramtsstudium beinhaltet die Fächer Deutsch oder Mathematik und ein weiteres Fach aus dem Fächerkanon des Lehramts Grundschule in Baden-Württemberg.

Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes sind Einführungsveranstaltungen zu den grundlegenden Aspekten der Primarstufe zu durchlaufen.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst Sekundarstufe 1:

- Eine 1. Staatsprüfung oder ein lehramtsbezogener Masterabschluss für das Lehramt Gymnasium.
- Das Lehramt beinhaltet mindestens zwei Fächer aus dem Fächerkanon des Lehramts Sekundarstufe 1.

### ZUWEISUNG AN EIN SEMINAR

---

Die Sozialpunkte bilden zusammen mit der Fächerkombination und der Kapazität des jeweiligen Seminars die Entscheidungsgrundlage für die Zuweisung bzw. Verteilung auf die Seminare.

Die aus Vertreter\*innen der Regierungspräsidien und – im jährlichen Wechsel – drei Seminarleitungen der jeweiligen Schulart zusammengesetzte Zulassungskommission nimmt die Zuweisung an die einzelnen Seminarstandorte vor. Die endgültige Zulassungsentscheidung trifft das jeweilige Regierungspräsidium.

Sind Bewerber\*innen verheiratet oder haben sie ein Kind, kommen sie in der Regel an

das gewünschte Seminar. Die Sozialpunkte für ehrenamtliche Tätigkeit reichen dagegen vielfach nicht aus, um wunschgemäß zugewiesen zu werden.

Nach der Zuweisung an ein bestimmtes Seminar ist ein Wechsel des Seminarstandortes kaum noch möglich. Widerspruch gegen die Zuweisung ist nur dann aussichtsreich, wenn sich die Situation im persönlichen Bereich seit Antragstellung deutlich verändert hat. Alle Bewerber\*innen sollten deshalb bereits bei der Antragstellung durch vollständige, korrekte und mit Nachweisen belegte Angaben eine gerechte Zuweisung unterstützen.

## ZUWEISUNG AN EINE AUSBILDUNGSSCHULE

Die Zuweisung an die Ausbildungsschule erfolgt durch das jeweilige Ausbildungsseminar. Sie hängt auch von der Frage ab, ob für die jeweilige Fächerkombination geeignete Mentor\*innen zur Verfügung stehen. Ob eine Einflussmöglichkeit auf die Schulzuteilung besteht, hängt vom jeweiligen Seminar ab. Einige Seminare nehmen nach der Zuteilung an das Seminar Schulwünsche entgegen, andere teilen mit dem Seminarort gleich die Schule mit. Bei Gymnasien, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und Beruflichen Schulen kann bereits auf dem Antragsformular ein Wunschort in Bezug auf die Ausbildungsschule angegeben werden. Bei Haupt-, Werkreal- und Realschullehramt können die Bewerber\*innen vorhandene

Schulwünsche den Seminarleitungen am Wunschseminar über die Homepage oder per Mail mitteilen.

## LÄNGER ZURÜCKLIEGENDER STUDIENABSCHLUSS

Wurde der Studienabschluss oder wurden Teile dieser Prüfung mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt, so kann die Zulassung von einer Überprüfung abhängig gemacht werden, in der nachgewiesen werden muss, dass die für eine erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten noch vorliegen. Wenn „der weiteren Ausbildung förderliche Tätigkeiten oder entsprechende Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen“ wird, kann dieser Zeitraum auch länger sein.

## ZULASSUNGS- BESCHRÄNKUNGEN

Zulassungsbeschränkungen für die Vorbereitungsdienste der Lehrämter bestehen derzeit nicht. Die intensive Kampagne der GEW gegen den Referendariats-NC in den Jahren 1998 und 1999 – gemeinsam mit Betroffenen – war erfolgreich. Der Referendariats-NC wurde abgeschafft. D. h. alle Bewerber\*innen, welche die persönlichen Voraussetzungen erfüllen, werden derzeit zugelassen. Rechtliche Voraussetzungen für Zulassungsbeschränkungen bestehen formal weiterhin und sind in § 23 Landesbeamtengesetz geregelt.

## **VORBEREITUNGSDIENST**

---

### **FÜR DAS LEHRAMT**

---

Der Vorbereitungsdienst wird an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte und an einer Ausbildungsschule abgeleistet. Die Ausbildungsschulen liegen im Einzugsbereich der Seminare.

Alle für eine Bewerbung notwendigen Informationen, Unterlagen sowie den Zugang zum VD-Online-Bewerbungsverfahren finden sich auf der Seite des Kultusministeriums unter: [www.lehrer-online-bw.de/vdonline](http://www.lehrer-online-bw.de/vdonline)

Es können 4 Seminarortswünsche in der Reihenfolge der Präferenz angegeben werden.

Der Ausdruck der Online-Bewerbung, der nach Abschluss des Vorgangs erzeugt wird, muss zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen innerhalb von 4 Wochen, jedoch spätestens bis zum Bewerbungsschluss, unterschrieben an das Regierungspräsidium des Erstseminarwunsches verschickt werden. Dieses Regierungspräsidium ist für das Bewerbungsverfahren zuständig.

Ausnahmen: Das ärztliche Zeugnis kann frühestens Anfang August beantragt werden. Diese Überprüfung der gesundheitlichen Eignung im Sinne des Beamtenrechts erfolgt durch ausgewählte niedergelassene Ärzt\*innen. Etwaige Kosten werden nicht übernommen. Zusammen mit dem ärztlichen Zeugnis muss das Formular „Erklärung über den Ausschluss eines Behandlungsverhältnisses“ abgegeben werden. Dieses Formular und eine aktuelle Ärzteliste findet

man auf der Homepage des Landesgesundheitsamtes. [www.gesundheitsamt-bw.de](http://www.gesundheitsamt-bw.de)

Ebenfalls nachgereicht wird das polizeiliche Führungszeugnis. Es darf nicht älter als drei Monate sein und kann daher frühestens Anfang Oktober beantragt werden. Im Antrag ist „Belegart OE“ anzugeben. Das Hochschulzeugnis kann bis Ende Dezember nachgereicht werden, falls die Prüfungen bis zum Bewerbungsschluss noch nicht vollständig abgeschlossen sind.

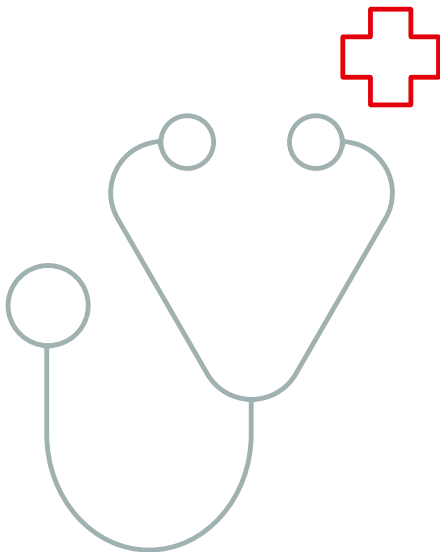
Mit dem Bescheid über die Zuweisung an ein Seminar wird in der Regel die Ausbildungsschule mitgeteilt.

GRUND-, HAUPT-, WERKREAL-,  
REAL- UND GEMEINSCHAFTS-  
SCHULEN, SONDERPÄDAGO-  
GISCHE BILDUNGS- UND  
BERATUNGSZENTREN (SBBZ)

Die Bewerbungsfrist für den Vorbereitungsdienst an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren beginnt am 1. Mai und endet am 1. September des Vorjahres. Der Vorbereitungsdienst beginnt jeweils am 1. Februar und dauert 18 Monate. Die Benachrichtigung über das zugewiesene Seminar und die Ausbildungsschule erfolgt für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen und Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren im Dezember des Vorjahres.

## GYMNASIEN UND BERUFLICHE SCHULEN

Die Bewerbungsfrist für den Vorbereitungsdienst an Gymnasien und Beruflichen Schulen beginnt am 15. März und endet am 15. Juni des Vorjahres. Der Vorbereitungsdienst beginnt am ersten Unterrichtstag nach den Weihnachtsferien (Anfang Januar) und dauert ca. 19 Monate. Die Benachrichtigung über das zugewiesene Seminar und die Ausbildungsschule erfolgt für Berufliche Schulen bis Ende September und für Gymnasien bis Mitte November des Vorjahres.



## KRANKENVERSICHERUNG

Fast alle Referendar\*innen und Lehramtsanwärter\*innen sind im Referendariat bzw. im Vorbereitungsdienst Beamt\*innen auf Widerruf. Ihre Absicherung im Krankheitsfall ruht dabei auf zwei Säulen. Das Land übernimmt in Form der Beihilfe den hälftigen Anteil der Krankheitskosten, der nicht durch Eigenvorsorge abgedeckt ist.

Die andere Hälfte der Krankheitskosten muss selbst über eine Krankenversicherung finanziert werden. Seit dem 1. Januar 2023 können sich Beamt\*innen anstatt für diese „klassische“ Form der Beihilfe für die pauschale Beihilfe entscheiden. Bei der pauschalen Beihilfe übernimmt das Land 50 Prozent der Kosten einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Vollversicherung in der PKV (Basistarif).

## WAS ICH ZUR „KLASSISCHEN“ BEIHILFE WISSEN MUSS

Den Lehramtsanwärter\*innen bzw. den Referendar\*innen im Beamtenverhältnis auf Widerruf steht wie allen Beamt\*innen des Landes Baden-Württemberg Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie für Maßnahmen der Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen zu. Das Land übernimmt durch die Beihilfe im Krankheitsfall die angefallenen Krankheitskosten wie beispielsweise Arztrechnungen, Rezepte für Medikamente und Rechnungen für Krankenhausaufenthalte zu 50 Prozent.

Bei beihilfeberechtigten Personen mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern zu 70 Prozent. Für die Familienangehörigen zahlt das Land (unter bestimmten Umständen) ebenfalls Beihilfe in Höhe von 70 Prozent (Ehepartner\*in) bzw. 80 Prozent (Kinder).

## WELCHE KRANKENVERSICHERUNG EMPFIEHLT SICH?

Bei der Entscheidung zwischen der „klassischen“ Beihilfe und der pauschalen Beihilfe empfiehlt sich eine genaue Abwägung der eigenen Präferenz und eine Prüfung verschiedener Angebote der Versicherungsanbieter. Hier nur eine Auswahl:

- Wie teuer oder günstig wäre eine private Versicherung in Kombination mit der klassischen Beihilfe im Vergleich zur pauschalen Beihilfe? Die Antwort auf diese Frage hängt u.a. vom Alter, der Gesundheit und natürlich auch von den Leistungen ab.
- Auch die Frage nach dem Familienstand verändert die individuelle Kalkulation. Bin ich alleinstehend, oder muss ich bei meiner Entscheidung auch die Versicherungskosten für Familienmitglieder mitdenken? Ein Beispiel: Alleinstehende müssen in der klassischen Variante 50 Prozent der Krankheitskosten selbst versichern, die andere Hälfte trägt die Beihilfe. Bei zwei oder mehr Kindern erhöht sich die Beihilfe auf 70 Prozent, so dass nur noch 30 Prozent der Kosten abgesichert werden müssen.
- Natürlich spielen auch persönliche Präferenzen eine Rolle. Möchte ich lieber privat

oder lieber gesetzlich versichert sein. Welche Krankenversicherungsleistungen sind mir wichtig?

Eine Entscheidung für die pauschale Beihilfe kann in der Regel nur in den ersten fünf Monaten nach Beginn des Beamt\*innenverhältnis erfolgen und ist dann für die gesamte Dauer der Verbeamtung bindend. Aber: Da das Beamt\*innenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Referendariats automatisch endet, ist die Entscheidung für oder gegen „klassische“ oder pauschale Beihilfe auch nur für die Dauer des Referendariats bindend. Mit der Verbeamtung auf Probe entsteht eine neue Wahloption, diese Entscheidung ist dann aber für die gesamte Dauer des Beamt\*innenverhältnis bindend. Die Kombination pauschale Beihilfe/GKV ist aber nur möglich, wenn bereits eine GKV besteht oder in den letzten Jahren genügende Versicherungszeiten in der GKV nachgewiesen werden können, um von der GKV erneut als Beamt\*in aufgenommen zu werden. Personen, die als GKV-Versicherte aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens zwölf Monate versichert waren, werden noch von der GKV aufgenommen.

### GEW INFORMIERT

Ausführliche Informationen zu den Themen Versicherungen, Beihilfe und Vorsorge im Ref haben wir für dich in unserer gleichnamigen Info-Broschüre „BESSER VORSORGEN IM REF – GEWUSST WIE!“ zusammengefasst.



## SOZIALPUNKTE

SOZIALPUNKTE	FALLGESTALTUNG	ERLÄUTERUNGEN
20	gesundheitliche Gründe binden zwingend an einen Ort	ärztliches Attest
7	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewerber*in ist verheiratet*</li> <li>• Bewerber*in ist verpartnert**</li> <li>• Bewerber*in ist allein erziehend***</li> </ul>	* Heiratsurkunde ** Urkunde über eingetragene Lebensgemeinschaft *** Geburtsurkunde(n)
5	Bewerber*in hat ein zu versorgendes Kind (für jedes weitere Kind werden 2 zusätzliche Punkte vergeben)	Geburtsurkunde(n)
5	Bewerberin ist schwanger	ärztliches Attest
5	Bewerber*in versorgt allein oder zumindest überwiegend allein pflegebedürftige*n nahe*n Verwandte*n	Nachweis der Pflegebedürftigkeit und ärztliche Bescheinigung, dass Bewerber*in (überwiegend) alleine pflegt
5	Bewerber*in sorgt für sonst unversorgte minderjährige Geschwister, mit denen er*sie in häuslicher Gemeinschaft lebt	Bescheinigung des Jugendamts oder des Vormundschaftsgerichts
5	Bewerber*in ist vom Vormundschaftsgericht als ehrenamtliche*r Betreuer*in gem. §§ 1896 ff. BGB bestellt	Bescheinigung des Vormundschafts (jetzt: Betreuungs-)gerichts
2	für die Berücksichtigung des Ortswunsches besteht (zumindest auch) ein gewisses öffentliches Interesse, z. B. Trainer*innenfunktion in einem Verein	Bestätigung der Institution, bei der die Funktion ausgeübt wird; bei mehreren Funktionen darf – abweichend von der sonstigen Regel – nicht kumuliert werden

Jedem Seminar können nur so viele Bewerber\*innen zugewiesen werden, wie Ausbildungsplätze vorhanden sind. Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen für ein Seminar die Zahl der dort verfügbaren Ausbildungsplätze, werden die Ortswünsche nach dem Sozialrang erfüllt.

Für den Sozialrang sind bestimmend der Familienstand (verheiratet, Zahl der Kinder usw.) sowie besondere Umstände, die eine Zuweisung an ein bestimmtes Seminar dringlich erscheinen lassen. Es sind daher alle Umstände, die für den Sozialrang von Bedeutung sein können, bei Einreichung des Zulassungsantrags schriftlich geltend zu machen und nachzuweisen. Ein Anspruch auf Zuweisung an ein bestimmtes Seminar oder eine bestimmte Schule besteht nicht.

Nachträgliche Änderungen erfolgter Seminarzuweisungen sind in der Regel ausgeschlossen.

Ausnahmen sind dann möglich, wenn es nach der Bewerbungsfrist noch zu sozialpunktrelevanten Änderungen gekommen ist (z. B. Eheschließung oder Schwangerschaft). Bewerber\*innen erhalten Sozialpunkte nach Maßgabe des in diesem Kapitel angeführten Katalogs, wenn besondere Bindungen an eine bestimmte Region mit Ablauf der Bewerbungsfrist beim Regierungspräsidium geltend gemacht und nachgewiesen sind. Fehlt die Schlüssigkeit in Bezug auf den als erste Präferenz genannten Ortswunsch, werden keine Sozialpunkte vergeben (Beispiel: Ein zusammen mit seiner Familie in Norddeutschland lebender Bewerber erhält keine Sozialpunkte).

Bei Bewerber\*innen, die im Grenzbereich zweier Seminare wohnen, kann Schlüssigkeit für beide in Betracht kommenden Seminare angenommen werden. Die im hier angeführten Katalog genannten Punktzahlen dienen auch als Anhaltswerte für nicht genannte Fallgestaltungen, die jeweils individuell bewertet werden müssen. Kumulierungen (mehrere Gründe liegen vor) sind möglich.

#### **In folgenden Fällen dürfen keine Sozialpunkte vergeben werden:**

- Es sind keine Nachweise vorgelegt.
- Die vorgelegten Nachweise reichen nicht aus.
- Die vorgetragenen und nachgewiesenen Gründe rechtfertigen die Vergabe von Sozialpunkten nicht (z. B. einfache Mitgliedschaft in einem Sportverein).

**Mit dem Antrag auf Zulassung einzureichende Unterlagen:** Wir erheben mit dieser Aufzählung nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Auch sind nicht alle genannten Punkte für jede\*n relevant. Bitte beachte die jeweils aktuellen Antragsbögen und Merkblätter des Kultusministeriums (zu finden unter: [www.lehrer-online-bw.de/vdonline](http://www.lehrer-online-bw.de/vdonline)).

- unterschriebener Ausdruck des Online-Antrags
- Personalbogen mit Lichtbild
- tabellarischer Lebenslauf
- Zeugnis über die 1. Staatsprüfung, oder eines auf dieses Lehramt bezogenen Bachelor- und Masterabschlusses einschließlich Transcript of Records (kann bis Ende Dezember nachgereicht werden, falls die Prüfungen zum Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen sind)

- Reifezeugnis oder andere Hochschulzugangsberechtigung
- sonstige Prüfungs- und Ausbildungszeugnisse
- Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse und Vorstrafen sowie in der Frage nach einer in einem anderem Bundesland beantragten Zulassung zum Vorbereitungsdienst oder einem dort ganz oder teilweise abgeleisteten Vorbereitungsdienst
- Nachweis Staatsangehörigkeit
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Das Zeugnis darf nicht älter als drei Monate sein und kann ab Anfang Oktober beantragt und nachgereicht werden.
- Ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung (inklusive Masernschutz) im Sinne des Beamtengesetzes (ausgestellt durch geeignete niedergelassene oder andere approbierte Ärzt\*innen, eine Liste findet man auf der Homepage des Landesgesundheitsamtes: [www.gesundheitsamt-bw.de](http://www.gesundheitsamt-bw.de)). Das Zeugnis darf nicht älter als 5 Monate sein und kann ab Anfang August nachgereicht werden.
- Formular „Erklärung über den Ausschluss eines Behandlungsverhältnisses“
- Standesamtliche Nachweise (Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde bzw. Partnerschaftsurkunde, ggf. Geburtsurkunde(n) Kind(er))
- Formular Belehrung und Erklärung zur Verfassungstreue
- ggf. Nachweis über Schwerbehinderung
- Nachweis zur Begründung des Ortswunsches/Seminarwunsches
- Nachweis über Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe (Umfang mindestens 9 Unterrichtseinheiten)

- Nachweis Betriebs- oder Sozialpraktikum (außer Bewerber\*innen mit dem Fach Sport)
- Bewerber\*innen im Fach Sport: Nachweis über Vereinspraktikum (außer Sonderpädagogik) und Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht

## VORBEREITUNGSDIENST

### IN TEILZEIT

Seit Beginn 2019 können angehende Lehrkräfte ihren Vorbereitungsdienst auch in Teilzeit absolvieren. Der Antrag für den Vorbereitungsdienst in Teilzeit ist in das Online- Bewerbungsformular „Lehrer Online Baden Württemberg“ integriert. Sollten die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags zum Vorbereitungsdienst vorliegen, ist dies über das VD-Online-Bewerbungsportal im Internet zu stellen. Angehende Lehrkräfte, bei denen erst nach Beginn des Vorbereitungsdienstes die Voraussetzungen vorliegen und die auf Grund dessen einen Wechsel anstreben, müssen sich direkt an das zuständige Regierungspräsidium wenden.

#### Wer ist für den Vorbereitungsdienst in Teilzeit berechtigt?

Angehende Lehrkräfte, die

- ein Kind unter 18 Jahren oder
- eine\*n nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige\*n Angehörige\*n tatsächlich betreuen oder pflegen.
- Darüber hinaus sollen schwerbehinderte Menschen die Möglichkeit erhalten, einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit zu absolvieren.

## **Eckpunkte des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit**

Leitlinie für einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit ist, die Qualität der Ausbildung zu erhalten, den unterrichtsorganisatorischen Erfordernissen Rechnung zu tragen (Schuljahresrhythmus) und die prüfungsrechtlich gebotene Chancengleichheit zu wahren.

Deshalb kommt nur eine Streckung des Vorbereitungsdienstes von bisher 18 Monaten auf 30 Monate, also auf fünf Unterrichtshalbjahre, in Frage. Dies entspricht einer Teilzeitquote von 60 Prozent.

1. Ausbildungsabschnitt (Dauer: 1 Schulhalbjahr): Während des 1. Ausbildungsabschnitts wird der Umfang des begleiteten Unterrichts/Hospitation auf i. d. R. 6 bis 8 Unterrichtsstunden pro Woche reduziert. Die angehenden Lehrkräfte in Teilzeit besuchen die Lehrveranstaltungen an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte auf der Grundlage des individuellen Ausbildungsplans, der auf der Basis des Kursplans erstellt wird und der individuell terminierte Ausbildungsgespräche berücksichtigt. Weitere Veranstaltungen ohne Prüfung, wie z. B. ergänzende Angebote, können im zweiten Ausbildungsabschnitt liegen. Am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts ist von Schule und Seminar die Befähigung zum selbstständigen Unterricht festzustellen.
2. Ausbildungsabschnitt (Dauer: 4 Schulhalbjahre bzw. 2 Schuljahre): Im zweiten Ausbildungsabschnitt wird der Vorbereitungsdienst auf zwei Schuljahre gestreckt. Dabei wird im ersten Schuljahr i. d. R. ein Ausbildungsfach im Rahmen des selbst-

ständigen Unterrichts ausgebildet. Wöchentlich unterrichten die angehenden Lehrkräfte in Teilzeit etwa die Hälfte der im Vorbereitungsdienst vorgesehenen Unterrichtsverpflichtung. Im zweiten Schuljahr folgt die Ausbildung im zweiten Fach und ggf. dritten Fach.

### **WICHTIG ZU WISSEN**

Beim Vorbereitungsdienst in Teilzeit wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Vor der Zulassung soll ein Beratungsgespräch beim zuständigen Ausbildungsseminar geführt werden, damit die Bedingungen des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit und ihre Auswirkungen verdeutlicht werden.

## VORBEREITUNGSDIENST IM GASTHÖRER\*INNENSTATUS

Durch die Umstellung auf das Bachelor-/Mastersystem verschieben sich die Prüfungszeiträume für die erste Phase der Lehrkräfteausbildung im Vergleich zu denjenigen des auslaufenden 1. Staatsexamens. Während sich die Abschlussprüfungen des Staatsexamens bisher an das Semesterende anschlossen, sind die Modulprüfungen im Masterstudiengang nunmehr noch innerhalb des Semesters zu absolvieren.

Wird der Masterstudiengang zum Ende des Wintersemesters (31.03.) abgeschlossen, wäre normalerweise eine längere Wartezeit bis Beginn des Vorbereitungsdienstes im Folgejahr in Kauf zu nehmen.

Studierende an baden-württembergischen Hochschulen, die ihren lehramtsbezogenen Masterstudiengang im Wintersemester abschließen und das Zeugnis über die im Masterstudiengang erbrachten Leistungen nicht rechtzeitig bis zu Beginn des Vorbereitungsdienstes, jedoch bis spätestens 31.03., vorlegen können, haben die Möglichkeit als Gasthörer\*in an den Veranstaltungen des Seminars und der Ausbildungsschule im Rahmen des Vorbereitungsdienstes teilzunehmen.

**Wichtig ist zu beachten**, sich fristgerecht über das VD-Online-Bewerbungsverfahren für den Vorbereitungsdienst mit der Kennzeichnung des Felds „Gasthörer“ entsprechend zu bewerben.

### Wichtige Eckpunkte

- Angehende Lehrkräfte im Gasthörer\*innenstatus beginnen den Vorbereitungsdienst in einem Ausbildungsverhältnis analog zum öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.
- Die Masterarbeit muss spätestens bis 15.01. bei der Hochschule abgegeben worden sein. Die Bestätigung der Anmeldung der Masterarbeit mit dem entsprechenden Abgabetermin (nicht später als 15.01.) ist zeitnah als Nachweis an das Regierungspräsidium weiterzuleiten.
- Alle Studienleistungen (Vorlesungen, Seminare, Exkursionen, Praktika etc.), die eine Präsenz erfordern, müssen vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erbracht worden sein. Es dürfen nur noch einzelne Modulprüfungen oder die Bewertung der Masterarbeit ausstehen. Eine Freistellung von den Verpflichtungen an der Ausbildungsschule oder am Seminar für Veranstaltungen an der Hochschule (Vorlesungen, Seminare, Exkursionen etc.) kann nicht erfolgen.
- Lehrkräfte im Gasthörer\*innenstatus sollen allen Verpflichtungen am Seminar und an der Ausbildungsschule nachkommen; für die Prüfungen an den Hochschulen erfolgt eine Freistellung durch die Seminarleitungen.
- Nach der Vorlage des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs werden angehende Lehrkräfte im Gasthörer\*innenstatus endgültig zum Vorbereitungsdienst zugelassen und bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen auch in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf überführt.
- Der Nachweis über den Abschluss des Lehramtsstudiums muss bis spätestens

31.03. beim zuständigen Regierungspräsidium vorgelegt werden.

- Erfolgt keine Vorlage, endet die Ausbildung im Gasthörer\*innenstatus mit Ablauf des 31.03. Eine erneute Bewerbung für den Vorbereitungsdienst zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.
- Der Zeitraum als Gasthörer\*in kann durch die Vorlage einer Bestehensbescheinigung verkürzt werden. Diese kann nach Ende der Modulprüfungen von den Hochschulen ausgestellt werden und bestätigt, dass alle Studien- und Prüfungsinhalte im Masterstudium – diese beinhalten beim Lehramt Grundschule einen Umfang von 60 ECTS-Punkten, bei den anderen Lehramtämtern einen Umfang von 120 ECTS – erfolgreich absolviert wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Masterarbeit, sofern noch nicht abgeschlossen, mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden wird.
- Sofern die ausstehenden Modulprüfungen nicht bestanden werden, endet die Ausbildung im Gasthörer\*innenstatus mit sofortiger Wirkung, also ggf. bereits vor dem 31.03. Die Lehrkraft im Gasthörer\*innenstatus hat dies umgehend, spätestens am Folgetag der nicht bestanden Modulprüfung, dem Regierungspräsidium und dem Seminar mitzuteilen. Auch hier ist eine erneute Bewerbung für den Vorbereitungsdienst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
- Gasthörer\*innen erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe in Höhe des Anwärter\*innengrundbetrags, den vergleichbare Lehramtsanwärter\*innen oder Studienreferendar\*innen im Beamtenverhältnis auf Widerruf erhalten.

- Ab Vorlage der Bestehensbescheinigung beim zuständigen Regierungspräsidium und bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist eine Ernennung zum\* zur Studienreferendar\*in unter Berufung in das Beamten\*innenverhältnis auf Widerruf grundsätzlich nur dann möglich, wenn bereits im Gasthörerstatus allen allen Verpflichtungen am Seminar und an der Ausbildungsschule nachgekommen wurde.

#### GEW INFORMIERT

Alle Prüfungsordnungen, Merkblätter zur Zulassung und Ansprechpartner\*innen bei den Regierungspräsidien und Seminaren sind online unter:

[www.lehrer-online-bw.de/vdonline](http://www.lehrer-online-bw.de/vdonline)

#### **Regierungspräsidium Stuttgart**

Abteilung 7 – Schule und Bildung  
Postfach 103642, 70031 Stuttgart  
Tel. 0711 904 757-0

#### **Regierungspräsidium Tübingen**

Abteilung 7 – Schule und Bildung  
Postfach 2666, 72016 Tübingen  
Tel. 07071 200-0

#### **Regierungspräsidium Karlsruhe**

Abteilung 7 – Schule und Bildung  
76247 Karlsruhe  
Tel. 0721 926-0

#### **Regierungspräsidium Freiburg**

Abteilung 7 – Schule und Bildung  
79083 Freiburg  
Tel. 0761 208 6000

# ÜBERBLICKSKARTE

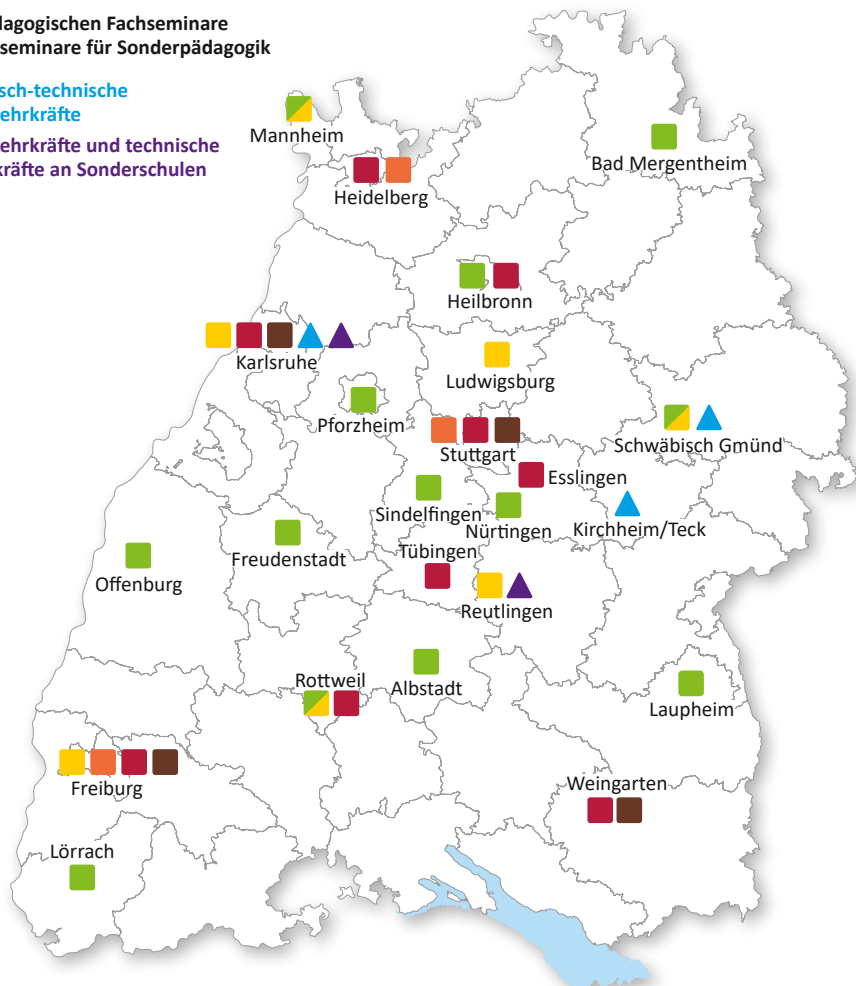
## STANDORTE

– der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte in BaWü

- Grundschulen
- Werkreal-, Hauptschulen und Realschulen
- Grundschulen und Werkreal-, Hauptschulen und Realschulen
- Sonderschulen
- Gymnasien
- Berufliche Schulen

– der Pädagogischen Fachseminare und Fachseminare für Sonderpädagogik

- ▲ Musisch-technische Fachlehrkräfte
- ▲ Fachlehrkräfte und technische Lehrkräfte an Sonderschulen





[www.gew-bw.de](http://www.gew-bw.de)

## UNSERE 4 BEZIRKSGESCHÄFTSSTELLEN – DEINE ANLAUFSTELLE

### **GEW Nordwürttemberg**

Silcherstr. 7  
70176 Stuttgart

Tel. 0711 2 10 30 44

Fax 0711 2 10 30 75

[bezirk.nw@gew-bw.de](mailto:bezirk.nw@gew-bw.de)

### **GEW Südwürttemberg**

Frauenstr. 28  
89073 Ulm

Tel. 0731 9 21 37 23

Fax 0731 9 21 37 24

[bezirk.sw@gew-bw.de](mailto:bezirk.sw@gew-bw.de)

### **GEW Nordbaden**

Ettlinger Str. 3a  
76137 Karlsruhe

Tel. 0721 180 332 90

Fax 0721 180 332 97

[bezirk.nb@gew-bw.de](mailto:bezirk.nb@gew-bw.de)

### **GEW Südbaden**

Wölfliinstr. 11  
79104 Freiburg

Tel. 0761 3 34 47

Fax 0761 2 61 54

[bezirk.sb@gew-bw.de](mailto:bezirk.sb@gew-bw.de)